

Kurztitel

Schaumweinsteuergesetz 1995

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 702/1994 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 427/1996

§/Artikel/Anlage

§ 19

Inkrafttretensdatum

01.09.1996

Außerkrafttretensdatum

30.12.2009

Text**4. Ausfuhr unter Steueraussetzung**

§ 19. (1) Schaumwein darf aus Steuerlagern unter Steueraussetzung aus dem EG-Verbrauchssteuergebiet ausgeführt werden.

(2) Wird der Schaumwein über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, ist das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren anzuwenden.

(3) Für Schaumwein unter Steueraussetzung, der unmittelbar oder über andere Mitgliedstaaten aus dem EG-Verbrauchssteuergebiet ausgeführt werden soll, gilt § 16 sinngemäß. An die Stelle des Empfängers tritt die Ausgangszollstelle.

(4) Der Inhaber des Steuerlagers hat Sicherheit in Höhe der Steuer zu leisten, die bei einer Entnahme des Schaumweins in den freien Verkehr entstehen würde. Wird der Schaumwein über andere Mitgliedstaaten ausgeführt, muß die Sicherheit in allen Mitgliedstaaten gültig sein.

(5) Der Inhaber des Steuerlagers hat den Schaumwein unverzüglich auszuführen.